VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/81 DER KOMMISSION

vom 18. März 1981

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien [1], insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3502/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien [2], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 2 des Interimsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Stück)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :	96 000
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör :	
	II. andere :	
	b) andere :	
	4. andere Oberkleidung :	
	aa) Blusen, und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :	
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	
	33. aus künstlichen Spinnstoffen	
	44. aus Baumwolle	
	55. aus anderen Spinnstoffen	
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :	
	B. andere :	
	II. andere :	
	e) andere :	
	7. Blusen und Hemdblusen :	
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
	cc) aus Baumwolle	
	dd) aus anderen Spinnstoffen	

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

[1] ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 43.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 23. März bis 31. Dezember 1981 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : b) andere : 4. andere Oberkleidung : aa) Blusen, und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : 22. aus synthetischen Spinnstoffen 33. aus künstlichen Spinnstoffen 44. aus Baumwolle 55. aus anderen Spinnstoffen	Jugoslawien
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : II. andere : e) andere : 7. Blusen und Hemdblusen : bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen cc) aus Baumwolle dd) aus anderen Spinnstoffen	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission